

### 1 Verkehrssicherer Zustand der Wege:

Es sind keine Unebenheiten und Stolperstellen vorhanden. Verunreinigungen werden regelmäßig beseitigt.

### 2 Sicherung gegen Hineinstürzen:

Schachtabdeckungen und Gitterroste müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert und ausreichend tragfähig sein.

### 3 Treppenanlagen:

Treppen sind sicher begehbar:

- Gleiche Steigung
- Stufen sind nicht beschädigt
- Handläufe sind ab der dritten Stufe verpflichtend (bei Bestandsbauten ab der fünften Stufe), bei Einzelstufen empfohlen
- Handläufe führen über den gesamten Verlauf der Treppe inklusive der Podeste

### 4 Absturzsicherung: (Eingänge, Kellerhalstreppen, Mauerkronen, höhergelegene Flächen)

Absturzkanten zwischen 0,20 m und 1,00 m Tiefe sind kenntlich gemacht (z.B. Handlauf, Kette, Seil) Arbeitsplätze und Verkehrswege, von denen ein Absturz von mehr als 1,00 m Tiefe möglich ist, weisen ständige Umwehrungen auf, die das Abstürzen verhindern. Umwehrungen sind mindestens 1,00 m hoch (z.B. Geländer, feste Abschränkungen oder Brüstungen). Umwehrungen verhindern durch Knieleisten oder durch Auskleidungen ein Hindurchfallen von Personen (besonders wenn Kinder Zugang haben).

### 5 Beleuchtung: (Außeneingänge und Verkehrswege)

Die Beleuchtung ist funktionsfähig. Sie wird z.B. durch Bewegungsmelder, Dämmerungsschalter oder Schalter außen aktiviert. Beleuchtungseinrichtungen sind so, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für Personen ergeben können. [Beleuchtungsstärken für Verkehrswege im Freien \(vbg.de\)](https://www.vbg.de)

### 6 Anstoßstellen/ Kopffreiheit:

Beträgt die lichte Höhe der Verkehrswege weniger als 2,00 m, ist eine Polsterung und/ oder Markierung vorhanden.

### 7 Gefahr durch Glasbruch:

Fenster und Glasflächen weisen keine erkennbaren Beschädigungen auf:

- Bei Bleiverglasungen sind keine Wölbungen erkennbar
- Die Glasflächen sind komplett ohne Risse
- Glasflächen, die an Verkehrswege grenzen haben bruchsichere Eigenschaften oder sind abgeschirmt

### 8 Dachhaut/ Dacheindeckung:

Das Dach weist augenscheinlich keine sichtbaren Mängel auf.

- Fehlende oder lose Schieferplatten und Ziegel sind nicht erkennbar
- Die Firsthauben sind komplett vorhanden
- Die Ziegel liegen gleichmäßig und lassen keinen Bruch der Dachlatten erkennen

Laut den Vorgaben des Bistums ist zweimal jährlich eine Innenkontrolle des Dachstuhles vorgeschrieben. Diese Begehung ist zu dokumentieren.

**9 Entwässerung:**

- Dachrinnen, Fallrohre und Abflüsse sind dicht und funktionstüchtig
- Verunreinigungen und Pflanzenwucherungen werden regelmäßig entfernt

**10 Gefahr durch herabfallende Gegenstände:**

Gesimse und Putzflächen werde auf Abplatzungen und loses Material kontrolliert. Steinstücke und abgeplatzter Putz auf dem Boden können ein erster Hinweis auf Mängel sein.

**11 Gefahr durch elektrischen Strom/ Stromschlag:**

Die elektrische Anlage ist augenscheinlich einwandfrei, es liegen keine aktiven Teile frei. Außenleuchten sind unbeschädigt.

**12 Gefährdung durch Bäume und Bewuchs:**

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist der ordnungsgemäße Zustand der Verkehrswege sichergestellt:

- Hervorstehende Äste werden zurückgeschnitten
- Nach einem Unwetter werden Bäume und Sträucher kontrolliert
- Bäume von denen eine erhöhte Sicherheitserwartung ausgeht, werden regelmäßig durch Fachfirmen geprüft

**13 Winterdienst:**

Streu- und Räumpflicht für die Wintermonate ist organisiert:

- Es ist mindestens eine Person benannt, die zu den vorgegebenen Zeiten die öffentlichen Wege von Schnee und Eis befreit
- Vor den Gottesdiensten wird zumindest ein Eingang zur Kirche verkehrssicher hergestellt.

Die Beseitigung von Mängeln ist ggf. mit dem zuständigen Regionalingenieur der Bauabteilung und dem Amt für kirchliche Denkmalpflege abzusprechen.

